

Vereinbarung

zur Durchführung einer Einzelmaßnahme im Rahmen des Regionalbudgets LEADER

zwischen der LEADER Aktionsgruppe Musterregion (im folgenden LAG/ *Erstempfänger* bezeichnet)

vertreten durch

und dem

Begünstigter der Zuwendung Thomas Müller (im Folgenden als Projektträger/ *Letztempfänger* bezeichnet)

Adresse

vertreten durch

§ 1 Präambel:

Bei der nachfolgend gewährten/beschriebenen Unterstützung handelt es um öffentliche Mittel. Sie werden auf der Grundlage des Sonderrahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe Agrar- und Küstenschutz (GAK) für Kleinprojekte bis 20.000 Euro gewährt. Das Land Baden-Württemberg gewährt Zuwendungen für diesen Zweck als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die LEADER Aktionsgruppe (LAG) selbst ist als Erstempfänger der Fördermittel gegenüber den Fördermittelgebern insbesondere dem Bund und dem Land verpflichtet, die Mittel auf der Grundlage der für Zuwendungen einschlägigen staatlichen Regelungen ordnungsgemäß an Begünstigte (Dritte) weiter zu gewähren. Vor diesem Hintergrund obliegt es der LAG, bei der Umsetzung der in dieser Vereinbarung beschriebenen Maßnahme darauf zu achten, dass die Fördermittel nach Maßgabe des Zuwendungsrechts des Landes Baden-Württemberg vom Projektträger als Letztempfänger verwendet werden. Dieser Vertrag regelt die Bedingungen und Auflagen, die von dem Projektträger bei der Realisierung des nachfolgenden Projektes zu beachten und einzuhalten sind. **Beachtet der Projektträger als für die Umsetzung verantwortliche Vertragspartei diese Regel nicht, verstößt er gegen diese Vereinbarung und muss damit rechnen, dass Teile der Zuwendung oder die Zuwendung insgesamt verloren geht.** Eine Haftung der LAG aus dieser Vereinbarung besteht nicht!

§ 2 Vertragsgegenstand (Höhe und Zweck der Zuwendungen)

2.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses privatrechtlichen Vertrags ist die zweckbestimmte Weitergabe von Zuwendungen im Rahmen Landesprogramms „Integrierte Ländliche Entwicklung“ nach Ziffer 6 „Regionalbudget LEADER“. Es handelt sich dabei um eine Weitergabe von Zuwendungen durch die LAG gemäß Nr. 12 VV zu § 44 LHO der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) (nachfolgend VV zu § 44 LHO). Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil der Vereinbarung. Keine Anwendung findet ANBest Nr. 1.4, 3 und 6.1 ANBest-P. Ein vereinfachter zahlenmäßiger Nachweis des Projektträgers nach Nr. 6.6 ANBest-P ist zulässig.

2.2 Projektbeschreibung:

Auf der Grundlage dieses Vertrages gewährt die LAG eine Zuwendung für nachfolgenden Zweck (Projektbeschreibung):

Beschreibung des zu fördernden Projektes!

Der Antrag des Projektträgers vom _____ mit allen Anlagen und Plänen ist ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.3 Weiterleitung der Zuwendung - Höhe der Unterstützung für die Durchführung des oben genannten Projektes

Die LAG gibt die Zuwendungen an den Projektträger gemäß Nr. 12.1 VV zu § 44 LHO als Anteilsfinanzierung mit einem Fördersatz von 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben weiter. Der Kosten- und Finanzierungsplan des Projektträgers ist Bestandteil dieses Vertrags.

Die LAG verpflichtet sich auf der Grundlage des Antrages und des in Ziff. 2.2 beschriebenen Projektes, dem Projektträger im Wege der Anteilsfinanzierung eine zweckgebundene Zuwendung in Höhe bis zu xxx € auszuzahlen. Die Zuwendung berechnet sich wie folgt:
Zuwendungsfähig (förderfähig) (Netto -) Gesamtkosten: xxx €

Fördersatz: 80,00 %
Zuwendung (Höchstbetrag): xxx €

Die Zuwendung besteht in der Regel aus Mitteln der Bund, des Landes und der LAG.

2.4 Modalitäten für die Gewährung der Zuwendung

- a. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in Ziff. 2.1 genannten Vertragsgegenstandes verwendet werden. Die Mittel sind insofern zweckgebunden und ausschließlich für den oben genannten Zweck bestimmt.
- b. Der Projektträger bestätigt, dass er mit der Durchführung seines Projekts nicht vor dem LAG-Beschluss vom xx.xx.xxxx begonnen hat.
- c. Die Projektumsetzung (Verwendung der Zuwendung) ist unmittelbar nach Beendigung bzw. Durchführung des Projekts gegenüber der LAG nachzuweisen. Sämtliche vereinbarten Projektbestandteile müssen durchgeführt sein, damit dafür die Zuwendung ausbezahlt werden kann. Der als Beweis für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts durch den Projektträger zu erstellende Verwendungsnachweis (vgl. § 3) muss spätestens bis xx.xx.xxxx eingereicht werden.
- d. Das Projekt ist entsprechend dem Kosten- und Finanzierungsplan (Ziff. 2.5) dieser Vereinbarung durchzuführen.
- e. Die gewährte Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden (vgl. § 3).
- f. Jede für diese Vereinbarung erhebliche/maßgebliche Abweichung, insbesondere von der Projektbeschreibung (Ziff. 2.2) und dem Kosten- und Finanzierungsplan (Ziff. 2.5), sind der LAG mitzuteilen. Die LAG muss der Änderung als Partner dieser Vereinbarung zustimmen.
- g. Erbringt der Projektträger eigene Arbeitsleistungen, dann darf die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

2.5 Kosten- und Finanzierungsplan

I. Kostenplan¹

Kostenaufstellung	Gesamtausgaben [EURO]	zuwendungsfähige Ausgaben [EURO]
Gesamtkosten		

II. Festgesetzter Finanzierungsplan

¹ Eigenleistungen müssen gesondert aufgeführt werden.

Finanzierungsmittel	Gesamtmaßnahme [EURO]	zuwendungsfähigen Ausgaben [EURO]
Eigenmittel		
Finanzierungsbeiträge Dritter		
Zuwendung		
Gesamtfinanzierung	<	

2.6 Zweckbindungsfrist

Der Zuschuss ist ausschließlich zweckentsprechend zu verwenden. Die Zweckbindungsfrist für geförderte Investitionen lauten:

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen: 12 Jahre
- Maschinen, technische Einrichtungen, Ausstattung und Geräte: 5 Jahre

Die Zweckbindungsfrist beginnt ab Fertigstellung bzw. Lieferung.

2.7 Beihilferecht (optional)

Die Zuwendung aus diesem Vertrag des Programms „Förderung des Regionalbudgets“ stellt eine Beihilfe in Sinne der *De-minimis-Verordnung* xxx dar. Der EU-Beihilfewert dieses Zuschusses beträgt XXX €.

§ 3 Auszahlung der Zuwendung

Der Zuschuss darf nur zur Deckung tatsächlich getätigter Ausgaben angefordert werden. Vorschüsse oder Abschlagszahlungen können nicht gewährt werden.

Berücksichtigt werden nur solche Aufwendungen, die dem Projektträger in Rechnung gestellt und von diese nachweislich bezahlt worden sind.

Für die Auszahlung muss der Projektträger bei der LAG einen Verwendungsnachweis stellen. Dieser umfasst die Formulare "Verwendungsnachweis" und "Belegliste". Die ausgefüllte Belegliste ist mit dem Zahlungsantrag bei der LAG einzureichen. Die Unterlagen sind bei der LAG anzufordern.

Der vereinbarte Fördersatz bestimmt, in welcher Höhe zuwendungsfähige Ausgaben für einen bestimmten Auszahlungsbetrag tatsächlich nachgewiesen werden müssen.

Skontobeträge und andere Preisnachlässe sind von den Rechnungsbeträgen abzuziehen, auch

wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden.

Umsatzsteuer ist stets abzuziehen, auch wenn keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz besteht.

Die Angaben zu den Kosten und zu der Finanzierung müssen centgenau erfolgen.

Die Zuwendung wird nach Einreichung des Verwendungsnachweises (§ 2 Ziffer 2.4) und dessen Prüfung innerhalb des Budgetjahres ausgezahlt. Der Verwendungsnachweis muss vollständig, richtig und damit für die LAG entscheidungsreif sein.

Folgende Nachweise sind vorzuhalten:

1. Auszahlungsantrag und Belegliste (*sind bei der LAG zu erhalten*)
2. Sachbericht mit Fotos, ggf. Presseartikel
3. Schriftliche Bestätigung über die Durchführung entsprechend der Maßnahmenbeschreibung (s.o.)
4. Schriftliche Erklärung zur Einhaltung der Bedingungen/Voraussetzungen dieser Vereinbarung (incl. aller Anlagen)
5. Rechnungen beziehungsweise vergleichbare Belege (Kassenbons sind nicht ausreichend); die Mindestanforderungen an Rechnungen sind zu erfüllen. Insbesondere muss die Rechnung neben dem Rechnungsbetrag in brutto, netto und der Umsatzsteuer auch den Rechnungsadressaten, der namentlich mit dem Empfänger der Unterstützung übereinstimmen muss, und den Gegenstand der Rechnung enthalten
6. *Weitere individuelle projektspezifische Nachweise*

§ 4 Publizität

Der Projektträger stellt sicher, dass in geeigneter Form auf die Fördermittelgeber hingewiesen wird. So ist auf die Förderung des Bundes, des Landes und der LEADER-Aktionsgruppe (Emblem) auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen. Die Logos sind gut sichtbar abzubilden. Das Infoblatt "PR-Verpflichtungen GAK" gibt darüber Auskunft, in welcher Form dies geschehen kann. Das Dokument ist Anlage des Vertrags.

§ 5 Pflichten des Projektträgers

5.1 Der Projektträger ist gegenüber der LAG auskunfts- und mitwirkungspflichtig.

5.2 Wenn für den Projektträger erkennbar wird, dass die Durchführung der Maßnahme gemäß § 2 nicht möglich oder gefährdet ist, muss er die LAG – auch unaufgefordert – unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

5.3 Sämtliche Unterlagen der Maßnahme (Originalbelege, wie z.B. Verträge, Rechnungen, Zahlungsnachweise, Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen) sind mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

§ 6 Prüfungsrecht

6.1 Die LAG prüft die Abwicklung der Maßnahme in geeigneter Form beim Projektträger sowie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Die Abwicklung der Prüfung schließt die in Ziffer 6.2 genannten Maßnahmen ein.

6.2 Der Projektträger erkennt gemäß Nr. 7.1 ANBest-P die Berechtigung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, des Bundesrechnungshofes und des Rechnungshofs gemäß § 91 Abs. 1 Satz 2 LHO an, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Projektträger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Rücktritt vom Vertrag

7.1 Der Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag ist gemäß Nr. 12.4.3 VV zu § 44 LHO insbesondere dann gegeben, wenn

- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
- der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Projektträgers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- der Projektträger den im Vertrag aufgeführten Verpflichtungen nicht nachkommt.

7.2 Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag bzw. einer nachträglichen Ermäßigung der Kosten oder Änderung der Finanzierung sind bereits ausgezahlte Zuwendungsbeträge ganz oder teilweise an die LAG zurückzuzahlen.

§ 8 Nebenabsprachen

Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9 Weitere Nebenbestimmungen

Auf Verlangen tritt die LAG etwaige Erstattungsansprüche gegen den Projektträger an das Land Baden-Württemberg ab.

Die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen richtet sich nach § 246 BGB.

§ 10 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt, jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die jeweilige gesetzliche Bestimmung. Besteht keine gesetzliche Regelung, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt bei Bestehen einer Regelungslücke.

Andrea Schneider, LAG Musterregion (Ort, Datum, Unterschrift)

(unterschriftsbefugte GF sollten eine Vollmacht der LAG vorlegen)

Thomas Müller Begünstigter (Ort, Datum, Unterschrift)

Anlagen zur Vereinbarung:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
2. Anzeige Baubeginn
3. Förderbereich 1: Integrierte Ländliche Entwicklung
4. VwV Förder-ILE
5. VwV LEADER
6. ...